Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
51/515-4	Stadtjugendamt	**515/017/2026**

Reform des BayKiBiG: Fortführung des Qualifizierungszuschlages in der Kindertagespflege

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, das geltende Konzept des Qualifizierungszuschlags vom 13.10.2021 für Tagespflegepersonen ab Januar 2027 weiterzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die zum 01.01.2027 in Kraft tritt, geht die Zuständigkeit für die Kindertagespflege in die alleinige Verantwortung der Kommune über. Zur Gesetzesreform wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.10.2026 ausführlich berichtet (Vorlage 51/209/2026). Die Gesetzesreform regelt die Refinanzierung der Kindertagespflege des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Der Freistaat Bayern fördert künftig über eine dynamisierte Kindertagespflegepauschale, welche anhand der tätigen Kindertagespflegepersonen berechnet wird. Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen bleibt wie bisher Aufgabe und Verantwortung des Stadtjugendamtes als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Notwendigkeit der Qualifizierung der Tagespflegepersonen ist im §23 SGB VIII verankert. Das Qualifizierungskonzept der Stadt Erlangen wurde im Jugendhilfeausschuss am 13.10.2021 einstimmig beschlossen (Vorlage 515/002/2021).

Im April 2025 informierte die Abteilung Kindertagesbetreuung in Regeleinrichtungen im Jugendhilfeausschuss mit einer Mitteilung zur Kenntnis und einer Präsentation ausführlich über den Fachbereich Kindertagespflege (Vorlage 515/012/2025).

Der Freistaat Bayern verzichtet künftig auf qualitative Vorgaben zur Kindertagespflege. Diese bestanden im Landesrecht bislang nur indirekt über eine förderrechtliche Steuerung. Mit der Umstellung auf eine Pauschalzahlung entfallen die qualitativen Vorgaben in BayKiBiG und der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) ersatzlos. Im § 18 AVBayKiBiG wurde bisher die Staffelung der Qualifizierungsstufen geregelt. Darin heißt es:

§ 18 AVBayKiBiG - Zusätzliche Leistungen für die Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson erhält vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Qualifizierungszuschlag als zusätzliche Leistung im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG. Der Qualifizierungszuschlag ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu differenzieren und beträgt mindestens 10 v. H. des vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Tagespflegegeldes nach § 23 Abs. 2

Nr. 2 SGB VIII. Kriterien zur Differenzierung des Qualifizierungszuschlags sind insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson, das Alter oder der persönliche Betreuungsbedarf der betreuten Kinder. Der Qualifizierungszuschlag ist von der erfolgreichen Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 160 Stunden und an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich sowie von der Duldung unangemeldeter Kontrollen abhängig. Der Qualifizierungszuschlag wird für Tagespflegepersonen, die Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr betreuen, nur bei pädagogischem Personal nach § 16 oder bei Tagespflegepersonen geleistet, die an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 300 Stunden teilgenommen haben. Die Tagespflegeperson muss über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Von Satz 6 kann in begründeten Einzelfällen und zeitlich befristet im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgewichen werden. (https://www.tagespflege.bayern.de/qualitaet/qualifizierung/zuschlag.php)

Im Qualifizierungskonzept für die Kindertagespflegepersonen entfällt der bisherige Bezug auf diese Ausführungen der AVBayKiBiG und muss zur Beibehaltung neu geregelt und beschlossen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige bewährte Qualifizierung mit den Kriterien und dem Qualifizierungszuschlag weiterhin so durchzuführen und beizubehalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Notwendigkeit der Qualifizierung der Tagespflegepersonen ist im § 23 SGB VIII verankert. Aufgrund der Gesetzesreform des BayKiBiG und der AVBayKiBiG zum 01.01.2027 obliegt es dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Qualifizierung der Tagespflegepersonen auszugestalten.

Die Qualifizierungen für Kindertagespflegepersonen sind bundesweit unterschiedlich geregelt. 11 Bundesländer schreiben eine Mindestqualifizierung von 300 UE (Unterrichtseinheiten) für Kindertagespflegepersonen vor, sofern sie keine pädagogischen Fach- oder Ergänzungskräfte sind.
„Zur Unterstützung der zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der qualitativen Rahmenbedingungen sind jedoch auch weiterhin Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamts (BLJA) sowie die Unterstützung durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) vorgesehen. Der bayerische Qualifizierungsplan wurde erst kürzlich aktualisiert und weiterentwickelt. Er dient unverändert als Orientierung und praktische Hilfestellung zur Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen.“ (aus der Handreichung des Staatsministeriums zur BayKiBiG-Reform).

Der Bayerische Qualifizierungsplan sieht eine Qualifizierung im Umfang von 300 UE vor.
„Die Tätigkeit als Tagesmutter bzw. -vater ist mit spezifischen Herausforderungen verbunden. Tagesmütter sollen einem Bildungsanspruch im frühkindlichen Bereich gerecht werden und Tageskinder pädagogisch stärken. Um diesen hohen Anspruch einzulösen, ist eine gezielte Qualifizierung notwendig. Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson fokussiert auf die Frage, was Tagesmütter und -väter an spezifischem Wissen im Bereich Tagespflege benötigen und wie sie in ihren Aufgaben bestmöglich fachlich unterstützt werden können. Dazu zählen Kompetenzen zur individuellen Begleitung und Stärkung der Entwicklung des Kindes sowie der angemessenen Begegnung seiner Grundbedürfnisse sowie auch – als ein ganz wesentlicher Schwerpunkt – der Aufbau einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern. Weiter dienen die Kurse auch der Vernetzung und des gegenseitigen Austausches“ (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales).

In der Region qualifizieren die Städte Nürnberg und Fürth und der Landkreis Fürth über das Familienbüro auch weiterhin im Umfang von 300 UE.
Die in Erlangen durchgeführten Qualifizierungskurse umfassen ebenfalls 300 UE. Dabei werden sowohl Personen aus der Stadt Erlangen als auch aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt qualifiziert. Dies ist über eine Kooperationsvereinbarung geregelt. Aus diesem Grund hat der Landkreis ERH im Jahr 2022 im JHA eine Anpassung an die Qualifizierungsstufen der Stadt Erlangen beschlossen. Der Landkreis ERH plant auch nach der BayKiBiG-Reform weiterhin diese Qualifizierungsstufen anzuwenden.

In Erlangen ist für alle angehenden Tagespflegepersonen die Absolvierung der Grundqualifizierung verpflichtend, um eine Pflegeerlaubnis zu erhalten und mit der Tätigkeit als Tagespflegeperson zu beginnen. Berufsbegleitend besuchen die Tagespflegepersonen die Aufbauqualifizierung und werden in ihrer Tätigkeit durch den Fachdienst Kindertagespflege intensiv begleitet.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aus fachlicher Sicht ist es sinnvoll, die Zahlung des Anerkennungsbeitrags (als Teil der Tagespflegevergütung) hinsichtlich der Erfahrung in der Betreuung und der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson weiterhin zu staffeln, wie dies bereits bisher durch die AVBayKiBiG geregelt wurde. Daher beginnen Kindertagespflegepersonen mit einem Grundbetrag, der sich dann mit wachsender Erfahrung erhöht. Fachkräfte und Ergänzungskräfte erhalten direkt nach der Grundqualifizierung bei Tätigkeitseinstieg ein erhöhtes Entgelt.

Darstellung des Qualifizierungszuschlagskonzeptes:
Die Einstufung in die Qualifizierungsstufen entsprechend dem Beschluss vom 13.10.2021:

- **Basisförderung/Grundbetrag:**
 - Tagespflegepersonen ohne pädagogische Vorbildung mit weniger als 160 Unterrichtseinheiten Qualifizierung

- **Qualifizierungsstufe 1 (10% Qualifizierungszuschlag):**
 - Tagespflegepersonen mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten Qualifizierung
 - Kinderpfleger*innen ohne berufliche Vorerfahrung im U3 – Bereich

- **Qualifizierungsstufe 2 (20% Qualifizierungszuschlag):**
 - Tagespflegepersonen mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten Qualifizierung sowie zwei Jahren durchgängiger Tätigkeit als Tagespflegeperson
 - Kinderpfleger*innen mit mindestens 2jähriger Berufserfahrung im U3 – Bereich
 - Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen und Diplompädagog*innen

Voraussetzung für die Auszahlung eines Qualifizierungszuschlags ist in jedem Fall das Absolvieren von mindestens 15 UE-Fortbildung jährlich.
Alle Tagespflegepersonen erhalten weiterhin einen 25-prozentigen Qualifizierungszuschlag, wenn sie (nach Abschluss des Qualifizierungskurses) mindestens 24 Unterrichtseinheiten Weiterbildungsmaßahmen pro Kalenderjahr absolvieren.

Das Qualifizierungskonzept der Kindertagespflegepersonen hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt und eine Weiterführung ist fachlich unbedingt geboten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 515030/36120010/533101
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang